

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

17. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 16. Juni 2011

**Nr. 7****INHALT****Amtlicher Teil**

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung S. 23

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Tönisvorst über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied S. 24

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Tönisvorst über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied S. 25

**Nichtamtlicher Teil**

Impressum und Bestellschein S. 26

Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 des BGG NRW).

2. Darüber hinaus sind Rat und Verwaltung dazu entschlossen, die Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Tönisvorst durch die Bestimmungen dieser Satzung nach § 13 BGG NRW kontinuierlich sicherzustellen und ihre Beteiligung an der Fortentwicklung der Stadt Tönisvorst zu einer behindertenfreundlichen Stadt nachhaltig zu ermöglichen und zu fördern.

**§ 2 Bestellung von Behindertenbeauftragten**

1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bestellt der Rat der Stadt Tönisvorst eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n.
2. Der/die Behindertenbeauftragte übt sein/ ihr Amt unabhängig und weisungsungebunden sowie politisch und konfessionell neutral aus. Er/Sie wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Sein/Ihr Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Stadtrates. Eine Beendigung des Amtes kann auch durch eine Entlassung durch den Stadtrat und bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch den/die Behindertenbeauftragte/n erfolgen.

**§ 3 Aufgaben der Behindertenbeauftragten**

1. Der/die Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Tönisvorst.
2. Er/sie ist Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Er/sie informiert über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxistipps und zeigt weitere Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen kompetente Hilfen finden können. Hierzu kann er/sie auf die zahlreichen Beratungsstellen und

**Amtlicher Teil:****Satzung der Stadt Tönisvorst über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**

Den Städten und Gemeinden kommt bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene eine entscheidende Bedeutung zu. Für die nähere Bestimmung, wie diese wichtige Aufgabe hier vor Ort umgesetzt wird, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am .... folgende Satzung nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) und den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung beschlossen:

**§ 1 Ziel der Stadt Tönisvorst**

1. Ziel der Stadt Tönisvorst ist es, im Rahmen ihrer Ressourcen aktiv darauf hinzuwirken, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am

Organisationen für Menschen mit Behinderung hinweisen und vermittelnd einwirken.

3. Der/die Behindertenbeauftragte wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderung zu wahren und durchzusetzen. Er/sie regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.
4. Der/die Behindertenbeauftragte achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu verwirklichen.
5. Er/sie wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft. Die Initiativen zielen darauf,
  - in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schaffen,
  - Barrieren abzubauen und
  - insgesamt dazu beizutragen, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der gesellschaftlichen Entwicklung gestärkt wird.

#### § 4 Information des/der Behindertenbeauftragten

1. Der/die Behindertenbeauftragte berät und unterstützt, die Stadt Tönisvorst bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich aus dem BGG und dem BGG NRW ergeben. Alle Fachbereiche, Abteilungen und Einrichtungen der Stadt haben die/den Behindertenbeauftragte/n in ihrer/seiner Arbeit zu unterstützen.
2. Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von behinderten Menschen der Stadt Tönisvorst berühren könnten, soll der/dem Behindertenbeauftragten rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
3. Der/die Behindertenbeauftragte kann zu Vorhaben der Stadt Tönisvorst gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abgeben, soweit die Bedürfnisse behinderter Menschen tangiert werden, und im Übrigen eigene Empfehlungen an den Bürgermeister sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.
4. Der/die Behindertenbeauftragte hat das Recht, sich unmittelbar an den Bürgermeister zu wenden.
5. Als Ansprechpartner des/der Behindertenbeauftragten stehen der/die Leiter/in des Fachbereichs C, Abteilung 4, oder bei Abwesenheit entsprechende Vertreter zur Verfügung.

#### § 5 Tätigkeitsbericht

Der/die Behindertenbeauftragte legt dem Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

#### § 6 Sprechstunden

1. Jeder/ Jede Tönisvorster Bürger/in hat das Recht, mit dem/der Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
2. Der/Die Behindertenbeauftragte führt regelmäßig Sprechstunden durch.
3. Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der Betroffenen oder des Betroffenen erfolgen.
4. Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Stadt Tönisvorst die Räumlichkeiten und die benötigten Sach- und Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung.

#### § 7 Aufwandsentschädigung

Der/die Behindertenbeauftragte erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung der Vorschriften für die Aufwandsentschädigung der Schiedsämter.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Tönisvorst tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Tönisvorst, den 10. Juni 2011

Der Bürgermeister  
gez. Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 7/S. 23

#### Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Tönisvorst über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied

Herr Günter Scheuer, Tönisvorst-St. Tönis, der bei der Wahl für die Freie Demokratische Partei (FDP) aufgetreten ist, hat mit Schreiben vom 13.05.2011 zum 30.06.2011 sein Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass

Herr Dr. Kristian Schneider, Betriebswirt, geb. 1960,

wohnhafte Haferkamp 19 in Tönisvorst - St. Tönis,

- als Ersatzbewerber für Herrn Günter Scheuer auf der Reserveliste der FDP –

in den Rat der Stadt Tönisvorst einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a-c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Tönisvorst, den 07.06.2011  
 Der Bürgermeister  
 - als Wahlleiter -  
 gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 7/S. 24

-----

#### **Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Tönisvorst über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied**

Frau Susanne Steeg, Tönisvorst, die bei der Wahl für das Bündnis 90/Die Grünen aufgetreten ist, hat mit Schreiben vom 07.06.2011 ihr Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass

Frau Elisabeth Schwarz, Lehrerin, geb. 1950,

wohnhaft Verbindungsstraße 4 in Tönisvorst - St. Tönis,

- als Ersatzbewerberin für Frau Susanne Steeg auf der Reserveliste des Bündnis 90/Die Grünen –

in den Rat der Stadt Tönisvorst einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- d) jeder Wahlberechtigte
- e) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- f) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a-c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Tönisvorst, den 10.06.2011  
 Der Bürgermeister  
 - als Wahlleiter -  
 gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 7/S. 25

-----

**Nichtamtlicher Teil:**

**Impressum :****Herausgeber:**

 Stadt Tönisvorst,  
 Der Bürgermeister  
 Bahnstraße 15  
 47918 Tönisvorst  
 Tel.: 02151/999-174/167

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
 Auflage: 380 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
 Jahresabonnement 21,- €  
 Einzelzustellung 1,- €  
 zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
 Kündigung jeweils zum Jahresende,  
 muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Thomas Goßen

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a  
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28  
 Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49  
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
 Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5  
 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
 Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
 Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
 Kindergarten Bruckner Str. 16

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an [info@toenisvorst.de](mailto:info@toenisvorst.de) schreiben.



Hiermit bestelle ich das **Tönisvorster  
Amtsblatt** 

in einer Zahl von \_\_\_\_\_ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem \_\_\_\_\_

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)  
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €

Tönisvorst, den \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

**An den  
 Bürgermeister  
 Fachbereich A  
 Abteilung Zentraler Service  
 Bahnstraße 15  
 47918 Tönisvorst**

**Zustellanschrift :**  
 Name/Vorname : \_\_\_\_\_  
 Straße : \_\_\_\_\_  
 Ort : \_\_\_\_\_